



Stellungnahme des Fachstellenrats der Landeskoordinierungsstelle der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Hessen

Am 28.02.2025 ist das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz - GewHG) in Kraft getreten. Das GewHG beinhaltet einen bundesweiten Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt mit der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems in den Bundesländern (§ 1 GewHG). Derzeit befasst sich das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) in Hessen mit der Verfassung eines Landesausführungsgesetzes.

Die Landeskoordinierungsstelle der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Hessen (LKSF Hessen) vernetzt und koordiniert die hessischen Beratungsstellen, die zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten und Gelder über den Zielbereich 12 der Kommunalisierung sozialer Hilfen (Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt) beziehen. Die LKSF Hessen vertritt gemeinsam mit dem Fachstellenrat (sieben Mitglieder aus den Beratungsstellen) die fachlichen Anliegen dieser Beratungsstellen. Mit dieser Stellungnahme möchten wir frühzeitig fachliche Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung des GewHG in Hessen einbringen, um auf eine praxisnahe und bedarfsgerechte Umsetzung des Bundesgesetzes hinzuwirken.

Das GewHG bildet mit dem Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und mitbetroffene Kinder eine bedeutsame Errungenschaft für das Gewaltschutzsystem in Deutschland und Hessen. Derzeit ist jedoch noch nicht ersichtlich, ob und wie die Gruppe der erwachsenen Frauen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben, im Landesausführungsgesetz berücksichtigt wird. Aus Sicht des Fachstellenrats der LKSF Hessen muss bei der Gestaltung des Landesausführungsgesetzes diese Betroffenengruppe und die entsprechenden Hilfestrukturen unbedingt mitgedacht werden.

In Hessen beraten rund 20 der Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend im Zielbereich 12 erwachsene Frauen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben und im Erwachsenenalter Hilfe in Anspruch nehmen. Die Fachstellen bieten den betroffenen Frauen Beratung u.a. zu therapeutischer Begleitung, persönlicher Aufarbeitung oder Selbsthilfegruppen, Umgang mit (missbrauchenden) Angehörigen, polizeilichen Anzeigen bis hin zur Entscheidung zu oder Erfahrung mit eigener Elternschaft an.

Das Gewalthilfegesetz sieht in §1 Abs. 1 vor, die „Folgen [geschlechtsspezifischer Gewalt] zu mildern“ – dazu gehört auch sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. Frauen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben, finden diese Hilfe in den entsprechenden Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Vor diesem Hintergrund hebt der Fachstellenrat der LKSF Hessen als Vertretung der hessischen Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend hervor, dass die



Fachberatungsstellen des Zielbereichs 12, die erwachsene betroffene Frauen beraten, als Teil des hessischen Frauenschutzsystems im Landesausführungsgesetz zum GewHG anerkannt werden müssen.

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist geschlechtsspezifische Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist kein individuelles Phänomen, sondern ist tief in geschlechtsspezifischen Strukturen verankert. Sie betrifft, wenngleich in unterschiedlichem Ausmaß, alle Geschlechter. Tatpersonen instrumentalisieren stets Geschlechterstereotype und nutzen Machtungleichgewichte aus, die sich auch aus Geschlechtsrollenerwartungen ergeben. Unabhängig davon, ob Mädchen, Jungen oder Trans-, Inter- oder nonbinäre Personen betroffen sind, „erfolgt die Handlung im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Opfers und es liegt eine Abwertung mindestens in dem Sinne [vor], dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung des Opfers nicht geachtet wird“ (vgl. BKSF 2025).¹

Gleichwohl spiegelt die ungleiche größere statistische Betroffenheit von Mädchen die gesellschaftlichen Machtverhältnisse zuungunsten von weiblich gelesenen Menschen wider: Mädchen sind etwa viermal häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Jungen, während die Tatpersonen in rund 95 % der Fälle männlich sind (vgl. [Dunkelfeldstudie des ZI 2025](#)²).

Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen ist eng mit geschlechtsspezifischen Rollenbildern und der Sexualisierung von Mädchen bzw. weiblichen Körpern verknüpft. Rollenbilder von Mädchen sind häufig geprägt durch Erwartungen an Anpassung, Fürsorglichkeit, Zurückhaltung und emotionale Verfügbarkeit. Mädchen wird gesellschaftlich zugeschrieben, Konflikte zu vermeiden, Beziehungen aufrechtzuerhalten und die Verantwortung für soziale Harmonie zu übernehmen. Infolgedessen wird sexualisierte Gewalt von betroffenen Mädchen häufig nicht als Unrecht erkannt, da die Erfahrung mit gesellschaftlich verankerten Geschlechtsrollenerwartungen korrespondiert, die Anpassung und Unterordnung gegenüber anderen Personen begünstigen. Diese geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen können die Abgrenzung gegenüber übergreifendem Verhalten nahezu verunmöglichen und zugleich die Wahrnehmung sowie Artikulation eigener Grenzen erschweren. Darüber hinaus nutzen Tatpersonen geschlechtsspezifische Erwartungen gezielt aus, etwa indem sie Scham- und Schuldzuschreibungen an Mädchen richten.³

Sexualisierte Gewalthandlungen gegen Kinder und Jugendliche sind daher nicht nur individuelle Grenzverletzung, sondern Ausdruck struktureller geschlechtlicher Ungleichheit und somit als geschlechtsspezifische Gewalt zu verstehen. Demnach müssen Beratungsstellen des Zielbereichs 12 mit ihrer Expertise in der Bearbeitung der Auswirkungen dieser Gewaltform bei der Unterstützung von Frauen und Mädchen im Sinne des GewHG angesehen werden. Für die

¹ BKSF Fachinformation, 29.07.2025 abrufbar unter: <https://bundeskoordination.de/fachinformation-gesetz-zur-sicherung-des-zugangs-zu-schutz-und-beratung-bei-geschlechtsspezifischer-und-haesuslicher-gewalt-gewalthilfegesetz-gewhg-2/>. Aufgerufen am 17.02.2026

² Die Betroffenenrate bei Frauen lag in der Studie bei 20,6 Prozent und bei Männern bei 4,8 Prozent (vgl. ZI Mannheim: <https://www.zi-mannheim.de/institut/news-detail/nationale-dunkelfeldstudie-fast-13-prozent-der-befragten-von-sexualisierter-gewalt-betroffen.html>). Aufgerufen am 17.02.2026).

³ Darüber hinaus geht bei vielen von partnerschaftlicher Gewalt betroffenen erwachsenen Frauen eine Erfahrung der Betroffenheit durch (sexualisierte) Gewalt in der Kindheit voraus (Kapella et al., 2011, [gewaltpraevalenz_final.pdf](#)).



Beratung dieser Betroffenengruppe ist eine angemessene finanzielle Ausstattung erforderlich, wobei finanzielle Mittel für die minderjährigen Betroffenen (Zielbereich 12) nicht gekürzt werden dürfen.⁴

Ungeachtet der statistischen Verteilung zuungunsten von Frauen und Mädchen sind Menschen aller Geschlechter von sexualisierter Gewalt betroffen. Warum Cis- und Transmänner, nonbinäre und intersexuelle Menschen vom GewHG ausgeschlossen werden, ist vor dem Hintergrund dieser Tatsache nicht ersichtlich.⁵

Große Betroffenengruppen von sexualisierter Gewalt sind bislang vom Gesetz ausgeschlossen

Da bei Minderjährigen das SGB VIII dem GewHG vorgeht, haben diese keinen individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und / oder Beratung, sondern die Hilfe ist von der Einzelfallbewertung des zuständigen Jugendamtes sowie von der Verfügbarkeit von geeigneten Angeboten abhängig. Die Beratungsangebote sind in Hessen regional sehr unterschiedlich und insbesondere im ländlichen Raum oftmals nicht ausreichend.⁶

Indes ist sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige weit verbreitet: Bei der repräsentativen Dunkelfeldstudie des ZIs Mannheim „gaben 12,7 Prozent der Befragten an, im Kindes- oder Jugendalter sexualisierte Gewalt erfahren zu haben.“⁷ Auch die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) geht davon aus, dass „etwa jede*r siebte bis achte Erwachsene in Deutschland in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlitten hat.“⁸ Es erscheint problematisch, dass Kindern, die selbst sexualisierte Gewalt erfahren, nicht der gleiche Schutz- bzw. Beratungsanspruch zugesprochen wird, wie erwachsenen Frauen. Auch die Bundeskoordination spezialisierte Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit

⁴ Vgl. BKSF Fachinformation, 24.10.2025 abrufbar unter: <https://bundeskoordination.de/fachinformation-gesetz-zur-sicherung-des-zugangs-zu-schutz-und-beratung-bei-geschlechtsspezifischer-und-haeuslicher-gewalt-gewalthilfegesetz-gewhg/>. Aufgerufen am 17.02.2026

⁵ Bei Jungen wird erlebte sexualisierte Gewalt häufig nicht als solche erkannt, da männliche Verletzlichkeit in weiten Teilen gesellschaftlich tabuisiert ist. Das Erleben von sexualisierter Gewalt erscheint als nicht denkbar, weil es paradox zur Geschlechtsrollenerwartung ist.

Bei nonbinären, intersexuellen und Transmenschen dagegen ist die Dynamik – wenngleich nicht einzu-eins übertragbar – tendenziell ähnlich wie bei Mädchen und Frauen, da auch diese Personengruppen mit frauenfeindlichen Stereotypen und entsprechenden Diskriminierungen konfrontiert sind.

⁶ [Wissenschaftlicher Abschlussbericht zum Vorgängerprojekt zur Koordinierung der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend \(2021-2024\)](https://www.wissenschaftlicher-abschlussbericht-zum-vorgaengerprojekt-zur-koordinierung-der-fachberatung-gegen-sexualisierte-gewalt-in-kindheit-und-jugend-2021-2024), S. 16ff., abrufbar unter: https://lksf-hessen.de/fileadmin/user_upload/PDF/Abschlussbericht_Koordinierungsprojekt_bf.pdf. Aufgerufen am 17.02.2026.

⁷ Vgl. ZI Mannheim

⁸ UBSKM: Zahlen und Fakten Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Definition und Erscheinungsformen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, abrufbar unter: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Zahlen_und_Fakten_Sexualisierte_Gewalt_gegen_Kinder_und_Jugendliche.pdf Letzter Aufruf 17.02.2026



und Jugend (BKSF) weist darauf hin, dass nicht ersichtlich sei, aus welchen Gründen das Schutzniveau bei Kindern geringer sein sollte als bei Erwachsenen.⁹

Um in Hessen den in der Istanbul-Konvention festgeschriebenen Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt unabhängig von Geschlecht und Alter der Betroffenen zu gewährleisten, ist es notwendig, dass das Landesausführungsgesetz Minderjährige, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind, ebenso berücksichtigt wie Erwachsene aller Geschlechter.

Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend sind Teil des Frauenschutzsystems

Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind ein Baustein des Gewaltschutzsystems von Frauen in Hessen. Während Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser und Frauennotrufe auf akute Gefährdungslagen reagieren können, bieten die Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt Expertise für den Umgang mit den Auswirkungen sexuellen Kindesmissbrauchs in späteren Lebensphasen und unterstützen sowie entlasten Frauen in Bezug auf frühere Betroffenheit. Beide Unterstützungsarten ergänzen sich in den vielfach gepflegten regionalen und überregionalen Kooperationsbeziehungen.

Die hessischen Beratungsstellen, die Beratung für erwachsene Frauen anbieten, die in Kindheit und / oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben, beraten auch Betroffenengruppen, die vom GewHG ausgeschlossen sind. Bei der Neustrukturierung der Finanzierung des Hilfesystems im Zuge des Landesausführungsgesetzes ist unbedingt darauf zu achten, dass diese nicht zu einer faktischen Verschlechterung der Versorgungslage von Betroffenen führt. Dies gilt insbesondere auch für die Beratung von Bezugspersonen der Betroffenen. Diese ist integraler Bestandteil der Beratung von Betroffenen, wird jedoch nicht im GewHG berücksichtigt.

Schließlich bildet das GewHG die Grundlage für die notwendige gesetzliche Finanzierung für die Beratung von erwachsenen Frauen, die in Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben. Diese Klientinnen werden in den Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Hessen betreut. Um eine zielgruppenorientierte Umsetzung des GewHG in Hessen zu gewährleisten, ist es aus Sicht des Fachstellenrats der LKSF Hessen erforderlich, diese Beratungsstellen des Zielbereichs 12 im Rahmen des Landesausführungsgesetzes miteinzubeziehen, ohne dass sich die Versorgungslage anderer Betroffenengruppen, die Hilfe in Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt erhalten, dadurch verschlechtert.

Gerne stehen die Mitglieder des Fachstellenrats sowie die Mitarbeitenden der LKSF für einen fachlichen Austausch zur Verfügung. Für Rückfragen oder Terminkoordinationen stehen die Mitarbeitenden der LKSF jederzeit zu Verfügung.

⁹ Vgl. BKSF Fachinformation, 29.07.2025



Gezeichnet am 17.02.2026

Anne Heidel, Halte.Punkt pro familia Fulda

Katja Hölscher, Der Kinderschutzbund Ortsverband Westkreis Offenbach

Katharina Schaudinn, Der Kinderschutzbund Bezirksverband Frankfurt

Florian Schmidt, Halte.Punkt pro familia Offenbach

Annemarie Selzer, faX Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Stadt und Landkreis Kassel

Barbara Behnen, Wildwasser Gießen

Marlit Lorenz, Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt

Kontakt:

LKSF Hessen

Auf der Körnerwiese 5

60322 Frankfurt

kontakt@ksf-hessen.de